

drigen Insertionsstarif genießen, sondern das Blatt auch gratis mit Post erhalten.

Ich sollte nun zur Widerlegung der Gründe übergehen, die Hr. Maier gegen die Wahlzettel anführt; diese Gründe müssen aber Hr. Maier selbst nicht sehr überzeugend erschienen haben, denn nachdem er sie ausführlich entwickelt hat, sagt er in dem nächsten Absatz: — „Sollte indessen wirklich von vielen Seiten ein Wahlzettel anstatt des sehr praktischen Verschreibungsregisters gewünscht werden“ — und macht dann Vorschläge für eine Veränderung des Registers, welche auch die Benutzung desselben als Wahlzettel zulassen würde. Ich glaube daher, mir und den Lesern dieser Blätter die nähere Erörterung jener Gründe ersparen zu können. Da Hr. Maier sich übrigens am Schlusse seines Aufsatzes noch vorbehält, „wohlüberlegte“ Vorschläge in Bezug auf das Börsenblatt zu machen, dürfte es auch nicht zweckmäßig sein, jetzt schon auf eine Erörterung der von ihm in Nr. 19 in dieser Beziehung gemachten Vorschläge, obwohl mir dieselben sehr beachtenswerth scheinen, einzugehen.

Auch mit meinem verehrten Freund Hr. Dominicus stimme ich in dieser Frage nicht ganz überein. Hr. Dominicus meint nämlich, das Verschreibungsregister würde zweckmäßig sein, wenn alle Neuigkeiten darin erschienen. Mir scheint aber, daß es dann erst recht schwierig sein würde, etwas darin aufzufinden, und daß die Zweckwidrigkeit dieser Einrichtung dann erst recht hervortreten würde. Diese Meinungsverschiedenheit ist indessen ohne praktische Bedeutung, da gar keine Aussicht vorhanden ist, daß auch nur die Hälfte aller Neuigkeiten in dem Verschreibungsregister erscheint, und da unsere Ansicht über dieses Register in seinem gegenwärtigen Zustande ganz übereinstimmt, indem wir es beide für sehr unzuweckmäßig halten.

Meiner Ansicht nach sollte das Börsenblatt in zwei Abtheilungen zerlegt werden. Die eine würde alle Anzeigen, die Bestellungen suchen, aufzunehmen und etwa in der Form von Hr. Naumburg's Wahlzettel zu erscheinen haben, die zweite Abtheilung hätte in der bisherigen Form des Börsenblattes mit dessen gegenwärtigem Inhalt zu erscheinen. Hr. Naumburg, der durch seinen Wahlzettel, obgleich er eine schon eröffnete Bahn verfolgte, doch einem Bedürfnis des Buchhandels in sehr sachgemäßer Weise entgegenkam und der, wenn auch nicht mit Opfern, dem Buchhandel wesentliche Dienste geleistet hat, sollte eine billige Entschädigung für den ihn treffenden Nachtheil geboten werden.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß ich die von Hr. Maier in seinem oft erwähnten Aufsatz gebrauchten Worte, „es sei unbegreiflich, wie man für diese zopfartigen Wahlzettel heute noch in die Schranken treten könne“, mit Bedauern gelesen habe. Solche Ausdrücke werden gewöhnlich gebraucht, wenn objective Gründe fehlen und wenn man den großen Haufen verblüffen will; bei einer Erörterung unter Fachgenossen aber machen solche Worte selten einen guten Eindruck. Ich erwähne dies nur, weil ein Ton dieser Art, bei einer Polemik im Börsenblatt, nicht erfreulich ist; Hr. Maier hat es aber gewiß nicht übel gemeint, sonst hätte er ja nicht, was ihm beim Beginn seines Aufsatzes „unbegreiflich“ schien, in der zweiten Hälfte desselben selbst gethan, indem er einen Vorschlag zur Umwandlung des Registers in einen Wahlzettel machte.

Prag, 1. März 1866.

J. Tempisky.

VII.

Ich kann dem Lobredner des Verschreibungsregisters im Börsenblatt Nr. 19 nicht beistimmen. Im Gegentheil halte ich dieses für ganz zwecklos und glaube, daß es von den wenigsten Sortimentern mit Freude begrüßt worden ist, sondern daß es von

den meisten als unnützer Ballast in den Papierkorb wandert. Nach meiner Ansicht ist folgendes Verfahren das einfachste.

Bei Durchlesung des Börsenblattes zc. wird jedes zu verschreibende Werk roth angestrichen, am Schlusse die Bestellzettel sogleich herausgeschrieben und diese ins Bestellsbuch eingetragen. Da letzteres nach jedem Eintreffen eines Ballens durchgegangen wird, so bleibt das Bestellte fortwährend im Gedächtnis und es werden Doppelbestellungen vermieden. Das Anstreichen des zu Bestellenden im Verschreibungsregister und das doppelte Auffuchen in diesem und in dem Bestellsbuche kostet weit mehr Zeit und macht mehr Mühe.

Am vortheilhaftesten für den Sortimenter und wohl auch am billigsten für den Verleger wäre es, wenn alle Novitäten vor ihrer Versendung, jedoch alle ohne Ausnahme, einzig und allein in Börsenblatte, und zwar nur einmal — die Wiederholungen sind ohnehin meistens zwecklos — angezeigt würden und diesem ein Bestellzettel, so einfach wie möglich, beigegeben würde. Nach meiner Ansicht und nach meiner 43jährigen Erfahrung wäre dieses Verfahren allein zeit- und kostensparend, mit einem Worte praktisch. Sollten es Verleger dennoch für nöthig halten, ihre Novitäten nochmals durch eigene Circuläre den Herren Sortimentern ins Gedächtnis zu rufen, und sollte der Naumburgische Wahlzettel dennoch fortfahren, uns das Papier zu Facturen zu liefern, so mag es immerhin geschehen, aber ich bin überzeugt, wer einmal Kenntniß von den erschienenen oder erscheinenden Novitäten genommen und seine Beschreibung mit genauer Umsicht gemacht hat, der wird alle solche Papiere nur als Maculatur betrachten.

F.

Miscellen.

Frankfurt a. M., 1. März. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung wurden verschiedene Erklärungen bezüglich des Nachdruckgesetzes abgegeben. Sachsen-Altenburg behält sich seinen Beitritt zu dem Entwurf vor für den Fall, daß Preußen und Sachsen beitreten. Schwarzburg-Sondershausen erklärt seine Zustimmung ohne Vorbehalt; dagegen macht Schwarzburg-Rudolstadt dieselbe von verschiedenen Bedingungen abhängig. Braunschweig spricht den Wunsch aus, daß in dieser Angelegenheit die Verhandlungen mit den widerstrebenden Regierungen fortgeführt werden sollten.

Aus Berlin vom 2. März wird berichtet: „Buchhändler Julius Abelsdorff, als Commissionsverleger des Buchs 'Vie du Nouveau César' von Besnier auf Antrag der französischen Regierung wegen Beleidigung des Kaisers angeklagt, wurde heute, nachdem festgestellt worden, daß in Frankreich die Reciprocität existirt, vom Criminalgerichte zu 50 Thln. Geldbuße und zum Verlust der Buchhändlerconcession (weil es die dritte Preßverurtheilung in diesem Jahre ist) verurtheilt.“

Von Ahn's praktischem Lehrgange der französischen Sprache, 1. Cursus, hat die Verlagshandlung (M. DuMont-Schauberg'sche Buchh. in Köln) soeben die 150. Auflage ausgegeben. Der Absatz dieses weltbekannten Schulbuches erreicht damit, der Ankündigung zufolge, die enorme Ziffer von 750,000 Exemplaren, und da, wie die Sortimentshandlungen aus Erfahrung wissen, die Nachfrage, trotz vielfacher Concurrenz ähnlicher Lehrmittel, bisher eher eine Steigerung als Verminderung erlitten hat, so dürfte der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo der successive Absatz eine Million Exemplare betragen wird. In der That, ein Erfolg, wie er Schulbüchern selten blüht und wie er, unsers Wissens, in den Annalen des deutschen Buchhandels noch ohne Beispiel dasteht.